



Benutzungsregeln für die Eltern-Kind-Arbeitszimmer der Hochschule Niederrhein

1. Allgemeines

Das Eltern-Kind-Arbeitszimmer steht allen Mitgliedern der Hochschule unentgeltlich zur Verfügung, die ein betreuungspflichtiges Kind haben. Der Raum dient der Überbrückung kurzfristiger Betreuungsengpässe und kann sowohl als Arbeits- oder Spielzimmer als auch als Still- oder Ruheraum genutzt werden.

Das Eltern-Kind-Arbeitszimmer darf nicht genutzt werden, wenn das Kind oder die Nutzerin/der Nutzer eine Infektionskrankheit, eine fiebrige Erkrankung, Kopflausbefall hat oder andere Krankheitssymptome aufweist.

2. Anmeldung/Nutzungsdauer

Das Eltern-Kind-Arbeitszimmer kann montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr genutzt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich über die Mail-Adresse vereinbarkeit@hs-niederrhein.de anmelden. Die Auswahl erfolgt in der Regel anhand des zeitlichen Eingangs der Anmeldung. Die Nutzerinnen und Nutzer werden über die Zulassung und die gestattete Nutzungsdauer per Mail informiert. In dringenden Fällen kann die Anmeldung auch persönlich im Büro für Chancengerechtigkeit erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Raumes oder auf eine bestimmte Ausstattung besteht auch nach der Zusage nicht. Eine längerfristige Nutzung kann nur erfolgen, wenn keine anderen berechtigten Personen Nutzungsbedarfe anmelden. Personen, die bereits gegen die vorliegenden Benutzungsregeln oder andere Vorschriften verstoßen haben, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

3. Verhaltenspflichten/Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haben in den Räumlichkeiten die alleinige Aufsichtspflicht für das betreuungspflichtige Kind und lassen das Kind zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten einschließlich des Mobiliars und Inventars pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Nutzung sauber, ordentlich und vollständig zu hinterlassen. Bei Auffälligkeiten, Schäden oder dem vollständigen Verbrauch vorhandener Materialien ist unverzüglich das Büro für Chancengerechtigkeit zu informieren. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle unmittelbar durch sie oder durch die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht verursachten Sach- und Personenschäden. Die Hochschule behält sich vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Hochschule Niederrhein haftet ausschließlich für nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden, soweit diese Haftungsbeschränkung rechtlich zulässig ist. Sie haftet nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

Stand November 2020

